

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2024.00015 vom 8. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2024.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2024.00015)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2024.00015 du 8 octobre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2024.00015 del 8 ottobre 2024

## Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2013-2018) | [Bestätigung der Nachbesteuerung von kapitalisierten Kinderalimenten, welche zu Unrecht steuerlich in Abzug gebracht wurden; demgegenüber mangelt es für eine Nachbesteuerung der kapitalisierten Ehegattenunterhaltsbeiträge an einer neuen Tatsache.] Da das Verwaltungsgericht in Nachsteuerverfahren als erste gerichtliche Instanz volle Kognition und das materielle Recht von Amtes wegen anzuwenden hat, erweist sich die Ausdehnung des Streitgegenstandes als zulässig (E. 1.3). Eine jährliche Einreichung desselben Scheidungsurteils durch den Pflichtigen erscheint für eine korrekte Veranlagung weder erforderlich noch zweckmässig. Vielmehr wäre es der zuständigen Steuerbehörde im Rahmen der Veranlagung der Steuerperiode 2013 oblegen, die steuerliche Abzugsfähigkeit der deklarierten Unterhaltsbeiträge hinreichend zu überprüfen, zumal die Behörde Abklärungen in diesem Zusammenhang tätigte. Hingegen erwies sich die Untersuchung der Steuerbehörde als ungenügend. Wie dem (zu diesem Zeitpunkt auszugsweise vorliegenden) Scheidungsurteil unmissverständlich entnommen werden kann, wurde eine Kapitalisierung des nahehelichen Unterhalts vorgesehen, welche von der güterrechtlichen Ausgleichszahlung der vormaligen Ehefrau des Pflichtigen an ihn in Abzug gebracht wurde. Die Steuerbehörde liess die durch den Pflichtigen deklarierten Unterhaltsbeiträge ungeachtet dessen zum Abzug zu. Somit liegt in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt keine neue Tatsache vor, welche auf einen unvollständig offengelegten Sachverhalt zurückzuführen wäre (E. 2.6.2). Im Gegensatz zu den Ehegattenalimenten legte der Pflichtige den Sachverhalt hinsichtlich der zum Teil kapitalisierten Kinderunterhaltsbeiträge in der Steuerperiode 2013 nicht vollständig offen. [...] Folglich lagen in Bezug auf die Kinderalimente aus Sicht der Behörde im Jahr 2021 neue Tatsachen vor, welche die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens rechtfertigten (E. 2.6.3). Teilweise Gutheissung des Rekurses und der Beschwerde sowie Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuberechnung der Nachsteuern im Sinn der Erwägungen.

## Erwägungen

### E. 3.1

Nach § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt.

### E. 3.2

Vorliegend unterliegt der Pflichtige im Rekurs- und Beschwerdeverfahren dahingehend, dass ihm für die kapitalisierten Kinderunterhaltsbeiträge Nachsteuern aufzuerlegen sind.

Indes können ihm für die kapitalisierten Ehegattenunterhaltsbeiträge keine Nachsteuern auferlegt werden, was als Obsiegen zu werten ist. In der gesamthaft erfolgenden Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist ebenfalls ein teilweises Obsiegen des Pflichtigen zu erblicken. Es erscheint daher angemessen die Gerichtskosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens zu 1/2 dem Rekurs- und Beschwerdegegner und zu 1/2 dem Pflichtigen aufzuerlegen.

### **E. 3.3**

Für die Zusprache einer Parteientschädigung im Rekursverfahren gilt § 17 Abs. 2 VRG sinngemäss (§ 152 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle im Verfahren vor Verwaltungsgericht zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, wenn a) die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte, oder b) ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren. Die angemessene Entschädigung ist nach pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (vgl. RB 1998 Nr. 8). Zu beachten ist allerdings § 8 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr). Gestützt darauf ist die Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen zu bemessen. Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt. Einem bestimmten oder bestimmbar Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) Rechnung. Die nach dem dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf ein Drittel herabgesetzt (VGr, 12. Januar 2022, SB.2021.00063, E. 7.2 ff.; VGr, 11. November 2020, SB.2020.00088, E. 5.4; VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 und SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht in ZStP 2003, 361), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann. Diese Aufteilung basiert darauf, dass die Vertretung bei einem Instanzenzug, in welchem das Verwaltungsgericht als zweite gerichtliche Instanz tätig ist, in der Regel deutlich weniger aufwendig ist als im ersten gerichtlichen Verfahren. Da das Verwaltungsgericht vorliegend jedoch die erste gerichtliche Instanz ist, erscheint gerechtfertigt, die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV berechnete Grundgebühr für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren auf zwei Drittel herabzusetzen.

### **E. 3.4**

In Anwendung der vorgenannten Grundsätze sowie unter Berücksichtigung des bloss hälftigen Obsiegens des Pflichtigen im Rekurs- und Beschwerdeverfahren erscheint eine Entschädigung von Fr. ... (Mehrwertsteuer inbegriffen) für das Rekursverfahren betreffend Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2013–2018) und von Fr. ... (Mehrwertsteuer inbegriffen) für das Beschwerdeverfahren betreffend Nachsteuern (direkte Bundessteuer 2013–2018) angemessen.

### **E. 3.5**

Dem kantonalen Steueramt steht keine Parteientschädigung zu, gehört doch die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu dessen angestammter bzw. üblicher Amtstätigkeit. Der angefallene Aufwand rechtfertigt deshalb keine Entschädigung (vgl. Kaspar Plüss in:

Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51).

#### **E. 4**

Ein Rückweisungsentscheid ist in der Regel als Vor- oder Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu qualifizieren, gegen welchen eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG nur zulässig ist, wenn – alternativ – der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 133 V 477 E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend dient die Rückweisung jedoch einzig der rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten und verbleibt der Verwaltung keine Entscheidungsfreiheit, weshalb der vorliegende Rückweisungsentscheid ausnahmsweise als Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG gilt (BGE 136 V 195 bzw. BGr, 25. Mai 2010, 8C\_517/2009, nicht publizierte E. 1.2; BGE 134 II 124 E. 1.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.